



# **Lincoln & Continental Club Europa (LCCE)**

## **Statuten**

1. Unter dem Namen Lincoln & Continental Club Europa (LCCE) ist am 25. Juni 1995 eine Vereinigung gemäss Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet worden. Der Sitz des LCCE ist am Wohnort des Präsidenten.

Ausserdem können unter dem Namen Lincoln & Continental Club Europa (LCCE) ausserhalb der Schweiz Landessektionen nach den rechtlichen Möglichkeiten des jeweiligen Lands gegründet werden, um den Mitgliedern der Region Möglichkeiten für lokale Aktivitäten zu geben. Alle Mitglieder der Landessektionen sind aber zwingend auch Mitglieder der Muttervereinigung LCCE. Der LCCE beteiligt sich angemessen an den finanziellen Ausgaben der Landessektionen. Die Vorsitzenden der Landessektionen sind von Amtes wegen Mitglieder des LCCE- Vorstandes.

Auf Streitigkeiten zwischen Landessektionen und dem LCCE, sowie zwischen Mitgliedern und Landessektionen bzw. dem LCCE kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist ausschliesslich der Sitz des LCCE, eine anderweitige Gerichtsstandsvereinbarung ist ausgeschlossen.

2. Der Zweck der Vereinigung ist die Restauration, Pflege, der Erhalt sowie die Bekanntmachung der Lincoln-Automobile von der Entstehung bis zur Gegenwart. Bei der Restauration wird Originaltreue angestrebt. Zur Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern und des Ansehens des Clubs werden Ausfahrten, Anlässe aller Art und Präsentationen durchgeführt.
3. Die Mitglieder pflegen den Kontakt untereinander und helfen sich nach Möglichkeit bei Restaurations- und Ersatzteilbeschaffungsfragen. Kontakte zu anderen Lincoln-Clubs werden im Sinne des Vereinszweckes angestrebt.
4. Fremdwerbung ist bei Anlässen und in Medien des LCCE nur nach Absprache mit dem Vorstand zugelassen. Eventuell daraus resultierende Einnahmen werden nach einem jeweils zu bestimmenden Schlüssel unter den Beteiligten und dem Club aufgeteilt. Private Aktivitäten einzelner Mitglieder (Hochzeits- und Werbefahrten sowie Werbeaufnahmen) sind, sofern sie dem Image des Clubs nicht abträglich sind, frei.
5. Die Schriftsprache ist Deutsch und wird bei Bedarf durch Sprachen einzelner Mitglieder erweitert. Die Anrede im Club erfolgt mit dem Vornamen.
6. Die Mitglieder werden mit schriftlichen oder elektronischen Medien regelmässig über Aktualitäten informiert. Ebenso verpflichten sich die Mitglieder Beiträge zu liefern. Über Insertionstarife entscheidet der Vorstand, allfällige Einkünfte gehen in die Club-Kasse.
7. Im LCCE sind folgende Mitgliederschaften möglich:  
Einzelmitglied, / Ehrenmitglied, / Tagesmitglied für Gäste.

8. Einzelmitglied können Personen werden, die mindestens 16 Jahre alt sind, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, einen Lincoln besitzen oder eine besondere Verbindung zu diesen Automobilen haben.
9. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt nach Bezahlung der Einschreibgebühr sowie des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand unter Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung durch die Generalversammlung. Bei Ablehnung werden Einschreibgebühr und Mitgliederbeitrag zurückerstattet. Ehrenmitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes von der Generalversammlung gewählt werden. Ausserdem ist für die Teilnahme an Veranstaltungen (ausser an der GV) für Gäste eine Tagesmitgliedschaft möglich. Diese beträgt Fr. 30.— und ist am Anlass zu bezahlen.
10. Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder.
11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, welches vom 1. Juni bis 31. Mai dauert, erfolgen. Er muss schriftlich bis spätestens 31. Mai dem Präsidenten eingereicht werden. Er wird nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club vom Vorstand genehmigt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch am Clubvermögen.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - Wenn es durch sein Verhalten das Gedeihen oder den guten Ruf des Clubs schädigt.
  - Wenn es die Beiträge nicht entrichtet und seine Verbindlichkeit auf erfolgte Mahnung hin nicht erfüllt.
12. Jedes Einzelmitglied zahlt eine einmalige Einschreibgebühr sowie einen Jahresbeitrag. Diese Gebühren werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Familienangehörige eines Mitgliedes, die im selben Haushalt leben, bezahlen einen um 50 % reduzierten Jahresbeitrag; diesen wird aber keine separate Club-Korrespondenz zugestellt.  
Der Vorstand und die Ehrenmitglieder leisten ihre Clubarbeit unentgeltlich und sind dafür von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Mitgliedern, welche einen von der Generalversammlung beschlossenen Clubausflug organisieren, wird der laufende Jahresbeitrag erlassen.
13. Eine Mitgliederliste mit Namen, Adresse und Beruf wird alle Jahre nach der GV erstellt und mit dem Protokoll an die Mitglieder versandt.
14. Die Organe des Clubs sind:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die RechnungsrevisorenDie Amtsdauer für den Vorstand, sowie diejenige der zwei Revisoren und des Ersatzrevisors beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder bzw. Revisoren sind wieder wählbar, bzw. folgen nach. Ein Clubjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.
15. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am letzten Sonntag im Monat Juni statt und soll gleichzeitig das Haupttreffen des LCCE darstellen. Der Ort soll jeweils in dem Sinne wechseln, als dass die Heimat einzelner Mitglieder berücksichtigt werden kann; er wird jeweils an der GV für das nächste Jahr festgelegt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wozu die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher erfolgen muss.
16. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder einberufen werden.
17. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen namentlich:
  - a) Jahresbericht des Präsidenten.
  - b) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie allfälliger Kommissionen.
  - d) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) **Besprechung und Festlegung des Veranstaltungskalenders für das folgende Clubjahr.**
  - f) Festsetzung **des Jahresbudgets** und des Jahresbeitrages sowie der Einschreibgebühr.
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente.
  - i) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder.
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - l) Statutenrevision.
  - m) Auflösung des Clubs.

Für die Auflösung des Clubs ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung ist das verbleibende Vermögen, nach Abzug der laufenden Rechnung, nach der Anzahl Jahre der Mitgliedschaft jedes einzelnen Mitgliedes an diese zu verteilen.

18. Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Handmehr. Die Vorstandsmitglieder stimmen und wählen mit.
19. Anträge und Beschwerden der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Besitze des Präsidenten sein. Über Anträge, die nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.
20. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Präsident
  2. Vize-Präsident
  3. Aktuar, Mutationsführer
  4. KassierIn
  5. Webmaster und „Medienredaktor“
  6. Vorsteher der jeweiligen Landesektionen ausserhalb der Schweiz
21. Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und besorgt die gesamte Verwaltung und Leitung des Clubs.
22. Der Vorstand verfügt über eine Handlungskompetenz von Fr. 1'500.-- pro Jahr.
23. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
24. Der Club wird rechtskräftig vertreten durch die Unterschrift zu zweit, nämlich des Präsidenten kollektiv mit dem Aktuar, bzw. dem Kassier.
25. Zahlungen an den Club sind in der Schweiz auf folgendes Postcheck-Konto zu richten:  
Lincoln & Continental Club Europa, Vereinskonto LCCE, CH-2537 Vauffelin  
Konto Nr.: 60-13765-5, IBAN CH02 0900 0000 6001 3765 5, BIC: POFICHBEXXX  
  
EU-Mitglieder können ihre Zahlung auf folgendes Konto überweisen (bitte Wechselkurs beachten):  
Postbank Berlin (D), Bankleitzahl: 100 100 10, Konto-Nr. 367 285 136,  
lautend auf Christian Brodbeck, Therwilerstr. 33, CH-4153 Reinach  
IBAN: DE70 1001 0010 0367 2851 36, BIC: PBNKDEFF
26. Der Jahresbeitrag wird auf Fr. 100.-- festgelegt und ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres einzuzahlen (Art. 11). Reduktion gemäss Art. 12. Jedes LCCE-Mitglied bezahlt zudem eine einmalige Einschreibebühr von Fr. 50.--.

Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 25. Juni 1995 angenommen und in Kraft erklärt sowie durch die Generalversammlungsbeschlüsse vom 30. Juni 1996, 27. Juni 1999, 25. Juni 2000, 29. Juni 2003 und 26. Juni 2005 ergänzt. Neu überarbeitet von: Walter Keller, Camille Meier und Theo Rais. 2009 Ergänzt gemäss GV vom: 26. Juni 2011 und 28. Juni 2020.